

Satzung der LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz

Aufgrund von § 108 Abs. 5 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), haben sich die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes zu einer Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zusammengeschlossen. Die Vollversammlung hat sich am 11.03.2019 die folgende Satzung gegeben, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2019.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz, dessen Kurzform LAK Rheinland-Pfalz ist.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung der Studierendenschaften,
 2. die Vernetzung mit anderen Landesstudierendenvertretungen sowie
 3. das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik durch Kampagnen, Publikationen, Stellungnahmen und Anhörungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Studierendenschaft einer Hochschule des Landes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied in dem Verein werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Erlöschen des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird drei Monate nach Zugang wirksam.
- (4) Im Falle eines Austritts werden dem Mitglied die Beiträge, die es für das Jahr in dem der Rücktritt wirksam wird geleistet hat anteilig nach Monaten erstattet, wobei für den Monat, in dem der Rücktritt wirksam wird keine Erstattung erfolgt.

§ 7 Organe

Die Organe der LAK des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Sitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Beitrags- und die Finanzordnung,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung auf Vorschlag der Revision,
 3. Wahlen und Abwahlen des Vorstandes und der Revision sowie
 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit wird aufgerundet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Sitzungsleitung wählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese einen Schriftführer. Dieser erstellt ein Beschlussprotokoll, welches von der Sitzungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Auf Antrag von fünf Mitgliedern lädt der Vorstand innerhalb von einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder treffen sich während der gemeinsamen Vorlesungszeit möglichst einmal im Monat, in der vorlesungsfreien Zeit gegebenenfalls seltener, um
1. politische Grundsatzbeschlüsse zu fällen,
 2. den regelmäßigen Austausch von Informationen unter den Mitgliedern zu fördern, sowie
 3. Mitglieder in durch den Verein zu besetzende Gremien, den studentischen Akkreditierungspool und als Delegierte zu Konferenzen zu entsenden.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung durch den Vorstand. Ihr ist eine vorläufige Tagesordnung beizugeben. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Auf Antrag von drei Mitgliedern lädt der Vorstand innerhalb von einer Woche zu einer Sitzung ein. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn 1/5 aller Mitglieder anwesend ist. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit wird aufgerundet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Koordination und der Kasse. Die Koordination vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Innenverhältnis vertritt die Koordination den Verein und ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Kasse vertritt die Koordination im Innenverhältnis bei deren Verhinderung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Koordination kann aus zwei Studierenden des Landes bestehen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das Amt endet mit Verlust der Wählbarkeit nach Abs. 2, Erlöschen, Abberufung oder Niederlegung des Amtes. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, dann wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Hierzu beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. § 8 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) Durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann Ausgaben für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bis zu einer bestimmten Höhe selbst tätigen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Durch Beschluss einer Sitzung oder Mitgliederversammlung können Befugnisse des Vorstandes auf einzelne Mitglieder übertragen werden, wenn diese zustimmen. Entsprechende Übertragungen können ebenfalls durch Beschluss wieder entzogen werden.
- (7) Die Kasse ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut alleine. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen durch das Ausfüllen von Stimmzetteln.
- (2) Bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hier niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch die Sitzungsleitung.
- (3) Bei sonstigen Wahlen, bei denen nicht mehr Kandidaturen als zu besetzende Posten vorliegen, erfolgt eine gemeinsame Wahl aller Kandidierenden. Alle Kandidierenden sind gewählt, sofern eine Mehrheit vorliegt.
- (4) Bei sonstigen Wahlen, bei denen mehr Kandidaturen als zu besetzende Posten vorliegen, sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Posten besetzt sind.
- (5) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sie haben dies unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch Bevollmächtigung abgegeben werden.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheiten nicht mit.
- (7) Beschlüsse können in Fällen, in denen nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden könnte, im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird der Antrag von dem antragstellenden Mitglied an die anderen Mitglieder geschickt, welche ihr abstimmungsverhalten den jeweils anderen Mitgliedern innerhalb von vier Tagen mitteilen. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einladung der Antrag beziehungsweise die Mitteilung des Abstimmungsverhaltens tritt.

§ 12 Vertretung

- (1) Die die Mitglieder vertretenden Personen weisen ihre Vertretungsmacht gegenüber dem Vorstand zu Beginn eines jeden Semesters durch geeignete Dokumente nach.
- (2) Geeignete Dokumente sind alle Unterlagen, aus denen sich die Vertretungsmacht unzweifelhaft ergibt, insbesondere Satzungen, schriftliche Vollmachten und Wahlprotokolle.
- (3) Dem Vorstand benannte Personen gelten als für das Mitglied vertretungsberechtigt, bis sie gegenüber dem Vorstand neue vertretungsberechtigte Personen benennen und deren Vertretungsmacht durch geeignete Dokumente nachweisen.
- (4) Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft über die vertretungsberechtigten Personen anderer Mitglieder sowie Einsicht in die zum Beleg der Vertretungsmacht vorgelegten Unterlagen verlangen.

§ 13 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 14 Beitrag

Von den Mitgliedern werden freiwillige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Diese ist Bestandteil der Satzung. Falls ein Mitglied keine Beiträge entrichtet, so hat dieses bei finanzwirksamen Anträgen kein Stimmrecht.

§ 15 Finanzordnung

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 16 Haftung

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins die Mitglieder anteilig nach deren Mitgliederzahl.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.